5

Jurn

Organisation

des

k. k. priv. ritterl. Bürger - Scharfschützen - Corps

und

Einreihung desselben in die National-Garde

unter den Namen:

National-Garde-Scharfschützen.

§. 1.

Das bisher bestehende Wiener Scharfschützen-Corps bildet einen eigenen integrirenden Theil der National-Garde, bestehend aus 8 Kompagnien jede beiläufig zu 200 Mann, und je eine, — einer der 8 Legionen zugetheilt, unter den Namen: **National-Garde-Scharfschützen.**

§. 2.

Alle Mitglieder seien verpflichtet sich zu geübten Schützen zu qualifiziren, daher die jetzt im Corps befindlichen Mitglieder, welche sich diese Qualifikation nicht in kürzester Zeit aneignen können oder wollen, außer Stand zu bringen seien. Es sollen daher ungesäumt Schießübungen Statt finden, wo über deren Resultate genaue Verzeichnisse zu führen sind. Neueintreten Wollende können nur nach abgelegter Probe angenommen werden.

§. 3.

Die jetzt im Korps befindlichen Oberoffiziere, Feldwebels und Unteroffiziere behalten in so ferne sie vorstehenden Paragraph erfüllen, ihre Charge, wo nicht — so steht es ihnen so wie denen Schützen frei, in den jubilirten Stand des Corps überzutreten, wenn sie nicht durch ihr Alter zum aktiven Dienst in der National-Garde verpflichtet sind.

Die Wahl der zu besetzenden neuen Chargen hat gleichmäßig wie bei den übrigen National-Garde Compagnien Statt zu finden.

§. 4.

Bei Ausrückung und Concentrirung des ganzen Korps stehet dasselbe unter dem Kommando ihres jeweiligen Kommandanten, der wie sich von selbst versteht, wieder vom Ober-Commando seine Befehle zu übernehmen hat.

Bei Allamirung der innern Stadt oder eines Vorstadt-Bezirkes, tritt die betreffende Compagnie, da ihre sämmtlichen Chargen auch im Wohnbezirke der Compagnie sind, auf ihren Allarmplatze zusammen, und stellet sich unter das Kommando des Bezirks-Chefs der National-Garde.

Die in dem Bezirke oder zukünftigen Legionen gestellten Kompagnien in Beziehung des Bezirks-Wachtdienstes sind unter früheren Bekanntgebung an das Corps-Commando, den Bezirks-Chef untergestellt; — übrige Dienst-Commando's, Exercitien und Schießübungen gehen nur vom Corps-Commando aus.

§. 5.

Uniformirung: Dunkelgrüne Waffenröcke roth passepolirt, graue Beinkleider an der Nath ebenfalls roth passepolirt, Korse-Hut mit Hahnenfederbusch. Hiebei bemerken wir, da der größte Theil der Mannschaft graue Campagne Röcke hat, das dieselben zu allen ordinär Diensten getragen werden.

§. 6.

Bewaffnung: Kugelstutzen mit Riemen und Haubajonnet, Pulverhorn an grüner Schnur. Das Haubajonnet in schwarz lakirter Steckkupel mit schiebbarer Patrontasche.

§. 7.

Es stehe auch den Mitgliedern der National-Garde frei, so bald sie die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen haben, und der Stand des Corps es erlaubt, in dasselbe einzutreten. Diejenigen National-Garden, welche demzufolge in die National-Garde-Scharfschützen-Compagnie einzutreten gedenken, haben so lange in den National-Garde Compagnien, denen sie einverleibt sind, oder noch einverleibt werden, Dienste zu leisten und zu verbleiben, bis sie durch die abgelegten Schützen-Proben, Beweise der Tauglichkeit als National-Garde-Scharfschützen abgelegt haben, welches durch Anzeigen des Schützen-Commando an die betreffenden Bezirks-Chef, welchen die derartig ausgebildeten National-Garden angehören, geschehen muß. Dann erst treten dieselben aus den National-Garde Compagnien aus, und werden in den Stand der N. G. Scharfschützen Compagnien enrollirt.

§. 8.

Erklären hiermit sämmtlich Gefertigte rücksichtlich der Chargen-Uniformirungs-Auszeichnungen sich dem Gutachten und der Bestimmung Eines löbl. N. G. Verwaltungsrathes zu unterziehen. Hierunter ist ausdrücklich das Prinzip der National-Garde verstanden, nehmlich jenes der Gleichheit außer dem Dienste, die Ablegung ihrer bisherigen Distingtions Zeichen, und die Annahme der weiß und rothen Feldbinde, jedoch in eben

dem Maße, als sich das Scharfschützen-Corps ganz den Verpflichtungen der National-Garde unterzieht, und ihre bisherigen Abzeichen abzulegen sich verpflichtet, behalten sich die National-Garde Scharfschützen alle jene Rechte, welche das k. k. priv. rittl. Bürger-Scharfschützen-Corps in Beziehung der Schießstätte: bei Frei- Salz- und Hauptschießen ꝛc. bisher genossen hat, auch für die Zukunft bevor.

Berathen und beschlossen in der am 5. Juni 1848 abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrathes der **Wiener-National-Garde.**

Pr. N. G. Scharfschützen-Corps.

Ignaz Schlegl,
Corps-Commandant und Ober-Schützenmeister.

215

Rb2151
P0307